



Sportverein 1860 Minden e.V.

Platzordnung für die Street Workout - Anlage

§ 1 Geltungs- und Anwendungsbereich

- (1) Diese Platzordnung ist gültig für den gesamten Bereich der Street Workout-Anlage des SVM.
- (2) Diese Platzordnung regelt das Betreten und das Verhalten für den gesamten Bereich der Street Workout-Anlage und die damit verbundenen Folgen bei Missachtung dieser Ordnung.

§ 2 Betreten und Nutzungsberechtigung

- (1) Das Recht zum Betreten und zur Nutzung der Street Workout-Anlage besteht grundsätzlich ganzjährig. Die Anlage ist täglich **von 8.00 bis 21.00** geöffnet.
- (2) Das Betreten und die Nutzung der Street Workout-Anlage sind Mitgliedern und Angehörigen des SVM sowie ggf. externen Kursteilnehmer/innen an Programmen des SVM vorbehalten. Externen Nutzern sind das Betreten und die Nutzung ebenfalls gestattet.
- (3) Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren dürfen die Anlage nur in Begleitung Erwachsener betreten und nutzen.
- (4) Es handelt sich bei der Anlage **nicht** um einen Spielplatz gemäß der Normenreihe DIN EN 1176.

§ 3 Nutzungsregeln

- (1) Die Nutzung durch Externe kann zeitweilig beschränkt oder ganz ausgesetzt werden. Dabei haben Kurse des SVM Vorrang vor dem freien Betrieb.
- (2) Bei Übungen, bei denen die Füße über 1,5 Meter Höhe gehoben werden, muss grundsätzlich mit geeigneter Mattenabsicherung gearbeitet werden.
- (3) Auf die Rechte anderer Nutzer und Dritter ist in ausreichendem Maße Rücksicht zu nehmen. Auch an der Street Workout-Anlage ist – wie auf den gesamten Anlagen des SVM – Lärm zu

vermeiden. Die Nutzung von Musikanlagen und Rundfunkgeräten einschließlich des Zubehörs ist nur bis Lautstärke von 70 Dezibel gestattet.

- 2 -

Insbesondere darf die Nachtruhe der auf dem Gelände wohnenden Personen und Zeltgästen nicht gestört werden. Deshalb ist **täglich ab 21.00 Uhr** die Nutzung der Anlage nicht mehr gestattet und es ist zwingend auf Ruhe und die Vermeidung von jeglichem, die Nachtruhe beeinträchtigendem, Verhalten zu achten.

§ 4 Haftung

- (1) Das Betreten und die Nutzung der Street Workout-Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Aufsicht besteht nicht.
- (2) Der SVM haftet nicht für Schäden, es sei denn, diese wurden von seinem Beauftragten vor-sätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

§ 5 Eingesetzter Platzwart

- (1) Auf dem Street Workout- Gelände ist ein Platzwart (Standort SVM Vereinsheim) eingesetzt.
- (2) Seinen Anweisungen und den Anweisungen der Bevollmächtigten des SVM ist jederzeit Folge zu leisten
- (3) Beschädigungen am Gelände und an seinen Einrichtungen, insbesondere an der Street Work-out Anlage, sind unbedingt und unverzüglich dem Platzwart mitzuteilen. Bei dessen Abwesenheit ist die Geschäftsführung des SVM unter der Tel. Nr. 0571-23885 unbedingt und unverzüglich zu informieren.

§ 6 Befahren, Verwenden von Sportgeräten etc.

- (1) Das Befahren des gesamten Bereiches mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art ist nur mit besonderer Erlaubnis gestattet.
- (2) Fahrräder sind ausnahmslos an den dafür vorgesehenen Fahrradständern abzustellen.
- (3) Bei Verwendung von weiteren Sportgeräten und anderen Gegenständen ist auf die anderen Nutzer in ausreichendem Maße Rücksicht zu nehmen.

§ 7 Mitbringen und Mitführen von Tieren

Tiere, insbesondere Hunde, sind auf dem gesamten Gelände an der Leine zu führen.



- 3 -

§ 8 Reinhaltung

Das gesamte Gelände ist sauber zu halten

§ 9 Ahndung von Verstößen

Verstöße gegen die Platzordnung können insbesondere mit Platzverweisen, mit befristeten oder unbefristeten Benutzungsverboten oder mit dem Anzeigen von Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Platzordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Minden im Februar 2017

gez.

der Vorstand